

Offenlegung gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 über die nachhaltigen Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verordnung (EU) 2019/2088, auch bekannt als **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**, ist eine bedeutende Regelung der Europäischen Union, die darauf abzielt, Transparenz im Bereich der nachhaltigen Finanzierungen zu fördern und sicherzustellen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater klare Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen bereitstellen. Die SFDR trat am 10. März 2021 in Kraft und verpflichtet Finanzinstitute, ihre Nachhaltigkeitspraktiken offenzulegen.

Hier sind die wesentlichen Punkte der Offenlegung gemäß der SFDR:

1. Ziel der Verordnung

- **Transparenz erhöhen:** Die SFDR soll sicherstellen, dass Investoren und andere Stakeholder über die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale von Finanzprodukten informiert werden.
- **Verantwortungsvolle Investitionen fördern:** Durch die Bereitstellung klarer Informationen sollen verantwortungsbewusste Investitionen gefördert werden.

2. Offenlegungspflichten

a. Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken

- **Risiken identifizieren:** Finanzmarktteilnehmer müssen die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ihrer Finanzprodukte identifizieren.
- **Erklärung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:** In den Offenlegungen muss beschrieben werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen integriert werden.

b. Informationen zu den Produkten

- **Produktkategorisierung:** Finanzprodukte müssen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, z. B.:
 - Produkte mit nachhaltigen Investitionszielen (Artikel 9)
 - Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (Artikel 8)
 - Produkte, die keine besonderen Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen (Artikel 6)
- **Erklärung der Nachhaltigkeitsziele:** Für Produkte, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, müssen die spezifischen Umwelt- oder Sozialziele und die Strategien zu deren Erreichung offengelegt werden.

c. Informationen zur Governance

- **Verantwortlichkeiten:** Finanzmarktteilnehmer müssen Informationen über ihre Governance-Strukturen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bereitstellen.
- **Risikomanagement:** Es muss erklärt werden, wie das Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Risikomanagementprozess integriert.

3. Transparente Kommunikation

- **Zugängliche Informationen:** Die Informationen müssen klar und verständlich sein, um sicherzustellen, dass Anleger und andere Stakeholder die Nachhaltigkeitsaspekte der Finanzprodukte leicht nachvollziehen können.
- **Berichterstattung:** Die Offenlegungen müssen regelmäßig aktualisiert werden, um Änderungen in den Strategien oder den Nachhaltigkeitsrisiken widerzuspiegeln.

4. Kriterien für die Nachhaltigkeitsbewertung

- **ESG-Kriterien:** Die SFDR fordert, dass ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) in die Analyse und Bewertung der Finanzprodukte einfließen.
- **Datenquellen:** Die verwendeten Datenquellen zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale müssen klar offengelegt werden.

5. Berichterstattung über den Umgang mit negativen Auswirkungen

- **Negative Auswirkungen:** Unternehmen sind verpflichtet, die negativen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren offenzulegen.
- **Verantwortungsvolle Investitionen:** Der Umgang mit diesen negativen Auswirkungen sollte Teil des langfristigen Engagements für nachhaltige Investitionen sein.

Fazit

Die Verordnung (EU) 2019/2088 stellt einen wichtigen Schritt in Richtung eines transparenten und verantwortungsvollen Finanzmarktes dar. Durch die Offenlegung von Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen können Investoren informierte Entscheidungen treffen und dazu beitragen, dass nachhaltige Praktiken in der Finanzindustrie gefördert werden. Die Einhaltung der SFDR ist für Finanzmarktteilnehmer und -berater von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Anleger zu gewinnen und die Integrität der nachhaltigen Finanzierungen zu gewährleisten.

Im Zuge einer Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (insurance-based investment product, IBIP, z.B. Fondsgebundene Lebensversicherungen und indexgebundene Lebensversicherungen), (Art. 4 Abs. 17 VersVertG,) sind wir als Versicherungsvermittler verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Versicherungsanlageprodukten berücksichtigen sollen.

Umgang der IAB Ltd. mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Versicherungsvermittlung

Umfasst von der Versicherungsvermittlung der IAB Ltd. in Versicherungsanlageprodukten sind Versicherungsanlageprodukte unserer Versicherungspartner (Versicherungsgesellschaften). Die Versicherungsgesellschaften stellen durch einheitliche Basisinformationsblätter (Key Information Documents, kurz KI Ds) die notwendigen Informationen zum Finanzprodukt zur Verfügung, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Aufgrund der Kooperationen der IAB Ltd. mit unterschiedlichen Versicherungen beschränkt sich die Auswahl der nachhaltigen Versicherungsanlageprodukte auf die entsprechenden Produkte der unterschiedlichen Versicherungen. Diese sollten gemäß den Angaben der Versicherungen den Kriterien von Art. 2 Abs. 4 lit. a — c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln bzw. Art. 8 oder 9 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088 - SFDR) entsprechen.

Details zum generellen sowie produktbezogenen Umgang der Versicherungen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie auf den Webseiten der Versicherungen. In den genannten Versicherungsanlageprodukten werden Investmentfonds, ETFs der Kapitalanlagegesellschaft sowie Anlagestrategien (Bsp. Festverzinslich, Konservativ, Rendite, Ausgewogen, Wachstum, Aktien, etc.) angeboten.

Die Kapitalanlagen und deren Kapitalanlagegesellschaften wiederum verfügen über umfassende Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen sowie nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie über eine Palette an Finanzanlagen (Investmentfonds, ETFs, Anlagestrategien, etc.), die Kunden-Nachhaltigkeitspräferenzen gerecht werden können bzw. die die Kriterien von Art. 8 oder 9 der SFDR erfüllen.

Als Versicherungsvermittler beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Versicherungsanlageprodukten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller. Nähere Informationen dazu können den Internetseiten der Produkthanbieter entnommen werden. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angabe von Methode, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Versicherungsanlageprodukten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

Vermittlungsprozess

Um im Rahmen einer Versicherungsvermittlung Versicherungsanlageprodukte anzubieten und empfehlen zu können, erheben wir zuvor, welches Versicherungsanlageprodukt für den Kunden geeignet sind. Hierzu werden, wie bisher, die notwendigen Kundeninformationen zu den gewünschten Anlagezielen, der Risikotoleranz, der Verlusttragfähigkeit sowie der Kenntnisse und Erfahrungen erhoben. Die IAB Ltd. erstellt keinen Veranlagungsvorschlag.

Zusätzlich zu diesen finanziellen Kundenangaben wird ein nicht-finanzielles Ziel des Kunden, jenes der Nachhaltigkeitspräferenzen, abgefragt. Nachhaltigkeitsrisiken bzw. die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Versicherungsvermittlung abgefragt, in erster Linie bei denjenigen Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen (gemäß Art. 2 Abs. 4 lit. a — c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359) angeben hinsichtlich eines Mindestanteils in ökologisch nachhaltige Investitionen (Ökologie), nachhaltige Investitionen im weiteren Sinn (ESG) oder bezüglich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angeben.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Kunden erfolgt somit in demjenigen Umfang, in welchem die einzelnen, nachhaltigen Produkte in sich — laut Information des Produktherstellers — Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Falls der Kunde die Erreichung seiner Veranlagungsziele unter anderem mit nachhaltigen Versicherungsanlageprodukten wünscht und der Kunde seine Präferenzen hinsichtlich Nachhaltigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 a) bis c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (ESG, Ökologie und Spezialkriterien), benennt, sind nachhaltige Versicherungsanlageprodukte im Rahmen der Kundenangaben anzubieten. Die IAB Ltd. kann die Nachhaltigkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Palette der Investmentfonds, ETFs, den unterschiedlichen Anlagestrategien, etc. nicht überprüfen und verweist auf die offengelegten Informationen der Produkthersteller.

Für den Fall, dass der Kunde keine Nachhaltigkeitspräferenzen hat, wird dies am Maklervertrag/Beratungsprotokoll festgehalten. Die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen wird wie folgt im Maklervertrag/Beratungsprotokoll festgehalten.

Abfrage Nachhaltigkeitspräferenzen

Benötigen Sie Informationen zum Begriff und Thema Nachhaltigkeit? Ja Nein

Soll das Thema Nachhaltigkeit bei Ihrer Anlage berücksichtigt werden? Ja Nein

0 Ja, aber ich möchte ausdrücklich nicht in meiner Auswahl der Anlage

(hier: Investmentfonds, ETFs, Anlagestrategie, etc.) eingeschränkt werden.

Die Veranlagung kann in diesem Fall jedoch dennoch nachhaltige Produkte enthalten, sofern diese den Kundenangaben zur Erreichung seines Veranlagungszieles entsprechen.

Wünscht der Kunde ausschließlich Veranlagungen in nachhaltige Finanzprodukte, ist dies ausdrücklich festzuhalten. Bei dieser Entscheidung durch den Kunden, wird kein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsanlageproduktes offeriert.

Die Umsetzung und Kontrolle von verwendeten nachhaltigen Finanzprodukten (Investmentfonds, ETFs, Anlagestrategien, etc.) wird von IAB Ltd. weder angeboten noch einer Kontrolle unterzogen. Hier verweist die IAB Ltd. auf die Informationen (Internetseiten) der Produkthersteller.

Kann mit den Kundenangaben zu Veranlagungszielen und Nachhaltigkeitspräferenzen keine geeignete Veranlagung erstellt werden, kann der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen. Wünscht der Kunde keine Anpassung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, wird kein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsanlageproduktes offeriert.

ESG-Risiken und deren Renditeauswirkungen aus der Veranlagung in Produkte

Informationen zu etwaig erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken aus Veranlagungen auf die Rendite können jeweils den Informationsunterlagen des jeweiligen Produktersteller entnommen werden.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der IAB Ltd. steht im Einklang mit den Bedingungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Unternehmensführung. Die IAB Ltd. Vergütungspolitik wurde im Rahmen von fairen, langfristig angelegten Arbeitsbeziehungen so konzipiert, dass sie nachhaltiges, wertorientiertes Handeln fördert um hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und dauerhaft an die IAB Ltd. zu binden. Die Grundsätze der Vergütung orientieren sich an der Unternehmensstrategie, dem Leitbild, den Zielen und Werten, den langfristigen Interessen sowie der dauerhaften Leistungsfähigkeit der IAB Ltd. Variable Vergütungskomponenten berücksichtigen grundsätzlich sowohl das Erreichen jährlicher qualitativer und quantitativer Elemente als auch den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens, welche im Einklang mit den anwendbaren Rechtsnormen stehen und nicht zu übermäßiger Risikobereitschaft ermutigen.

Stand: Mai 2023